



Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
Referat VI C 2

11019 Berlin

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Heyer  
Gesch.Z.: 41 – 591 23  
Telefon : (0331) 866 1751  
Fax: 0331 866 1583  
Internet: [www.mwe.brandenburg.de](http://www.mwe.brandenburg.de)  
[peter.heyer@mwe.brandenburg.de](mailto:peter.heyer@mwe.brandenburg.de)

per E-Mail

Potsdam, 02. Januar 2019

**Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung  
(MessEGebV) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV)**

Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2018, Gz. VIC2 – 62213/006#001

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zum o. g. Verordnungsentwurf zur Änderung der MessEGebV und der MessEV möchte ich nachfolgend Stellung nehmen.

Die vorgesehene Gebührenanpassung sowie die redaktionellen Änderungen der MessEGebV werden ausdrücklich begrüßt und befürwortet.

Die Änderungen der MessEV finden bis auf die beabsichtigte Einfügung des Absatzes 4 im § 5 MessEV ebenfalls meine Zustimmung.

Die Notwendigkeit einer solchen allgemeinen Regelung in § 5 der MessEV ist nicht erkennbar. So geht eine spezialgesetzliche Regelung dem Mess- und Eichrecht vor (Grundsatz *lex specialis derogat legi generali*). Auch im Eichvollzug besteht kein Bedarf für eine solche generelle Ausnahmeregelung. Der aktuelle § 5 MessEV enthält in seinen Absätzen gut strukturiert eine abschließende Aufzählung der vom Anwendungsbereich der MessEV ausgenommenen Verwendungen. Die Ergänzung um eine darüber hinaus gehende allgemeine Regelung für den Eichvollzug ist bisher weder angeregt noch dargestellt worden.

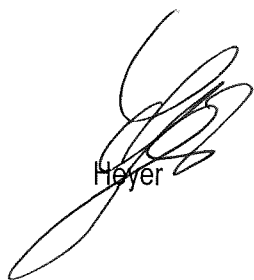
Anlass, Ziel und Hintergrund dieser Ergänzung sind ausweislich der Begründung nicht erkennbar. Auch die mit E-Mail vom 28. Dezember 2018 übermittelten ergänzenden Informationen sind m. E. nicht geeignet, die Notwendigkeit einer solchen Regelung zu begründen. Die möglichen Folgen einer solchen allgemeinen Ausnahmeregelung sind dagegen derzeit nicht prognostizierbar.

Vor dem Hintergrund des o. g. Grundsatzes, der fehlenden Notwendigkeit und des fehlenden Regelungsinhaltes wird die in Artikel 3, Nr. 2 beabsichtigte Änderung nicht befürwortet.

Ich bitte um Berücksichtigung der Hinweise zur Änderung der MessEV im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heyer